

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Freitag, 5. Nov. 1976, 9.03 Uhr.

(158. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von OstA Zeis - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkund-sbeamten sind anwesend:

Just.O.Sekr. Janetzko,
Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend:

RAe. Pfaff (als Vertr.f.RA Dr.Heldmann), Geulen (als Vertr.f. RA.Schily), Weidenhammer, Egger, Künzel, Herzberg (als ministeriell best.Vertr. f. RA. Schlaegel), Schnabel, Schwarz und Grigat.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Zunächst kurze Hinweise für Herrn Baader, das gilt.....Bitte.

RA. Geu.: Ich möchte zunächst einen Antrag stellen, der unaufschiebbar ist und würde bitten, das vorher machen zu können. Ein unaufschiebbarer Antrag ist das.

V.: Bitte schön.

RA. Geu.: In dem Strafverfahren gegen Andreas Baader, hier: gegen Gudrun Ensslin, Az. 2 StE 1/74, lehnt die Angeklagte Ensslin den Vors.Richter am OLG Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird zur Begründung des Ablehnungsgesuches folgendes vorgetragen:

Der Unterzeichnete hat in der Sitzung vom 2. Nov. 1976 den Beweisantrag betr. die Vernehmung des Vors. Richters am Kammergericht Berlin Jericke gestellt.

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift und dienstliche Er-

Band 726/F1

klärung des abgelehnten Richters.

Nachdem der Beweisantrag zu Protokoll gegeben worden war, hat der abgelehnte Richter u. a. gerügt, daß der Beweisantrag erst jetzt vorgelegt werde, obwohl RA Schily die Akten des Strafverfahrens gegen Mahler, in dem der Zeuge Müller seine Aussage gemacht hatte, bekannt seien. Der abgelehnte Richter äußerte anschließend ferner, daß er und die übrigen Mitglieder des Senates diese Akte nicht kennen.

Zur Glaubhaftmachung: wie vor.

Die Äußerung des abgelehnten Richters, daß er und die übrigen Mitglieder des Senats die Akten des Strafverfahrens gegen Mahler, insbesondere das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in dem dortigen Verfahren, nicht kennen, muß im Zusammenhang mit der Tatsache bewertet werden, daß das Protokoll über die Hauptverhandlung gegen Horst Mahler Bestandteil der Akten in dem hiesigen Verfahren gegen Baader und andere ist - Sonderordner Vernehmungen Bd. 5, AktenO. lfd. Nr. 117.

- Just.O.Sekr. Janetzko verlässt um 9.05 Uhr den Sitzungssaal.

*Janetzko
Just.O.Sekr.*

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters sowie die vorliegenden Ermittlungsakten.

Die Äußerung des abgelehnten Richters kann von der Angeklagten Ensslin zunächst nur so aufgefaßt werden, daß sich der abgelehnte Richter nicht in ausreichendem Maße zur Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Inhalt der Ermittlungsakten vertraut gemacht hat. Im übrigen muß jedoch auch die Tatsache, daß der abgelehnte Richter nicht von Amts wegen die frühere Aussage des Zeugen Müller, die diametral den Bekundungen des Zeugen Müller in der Hauptverhandlung vor dem hiesigen Gericht widerspricht, durch die zulässigen prozessualen Mittel, insbesondere die Aussage der damaligen Vernehmungsbeamten, in die Hauptverhandlung eingeführt hat.

So hat der Zeuge Müller in dem bezeichneten Verfahren, dessen Akten sich bei den Akten des hiesigen Verfahrens befinden,

wörtlich gesagt:

"Das Problem war, ob ich eine Aussage mache oder nicht. Ich kam zum Ermittlungsrichter. Mir wurde gesagt, wenn ich denen entgegenkomme, kommt man mir auch entgegen. Weiter wurde mir erklärt, daß ich bei einer Aussage 'halbe-halbe' bekomme."

Demgegenüber hat der Zeuge Müller im hiesigen Verfahren (Bl. 10.466 d.A.) die Frage von RA Schily:

"Also da ist nie ein Angebot gemacht worden in der Richtung, daß man gesagt hat: Naja, also wenn Sie hier Angaben machen, dann könnte sich Ihre Situation hinsichtlich der Strafzumessung oder einer Bestrafung irgendwie verbessern?"

beantwortet mit: "Nein",

und die weitere Frage:

"Von keinem Beamten?"

wieder mit: "Nein".

*Selbste
M.Ass.*

JustOSekr. Janetzko erscheint wieder um 9.06 Uhr im Sitzungssaal.

Ferner hat der Zeuge Müller in dem bezeichneten Verfahren ausweislich der Akten gesagt:

"Für Sprengstoffattentate wurde mir lebenslänglich angedroht. Man erklärte mir auch, daß ich für alle zukünftigen Taten der Welt verantwortlich gemacht werde."

Im hiesigen Verfahren beantwortete der Zeuge Müller demgegenüber die Frage, ob ihm mit lebenslänglich gedroht oder vielleicht ein Strafrabatt in Aussicht gestellt worden sei, mit:

"Nein" (Bl. 10.467 der hiesigen Akten).

Ferner erklärte der Zeuge Müller in dem bezeichneten Verfahren, der Beamte des BKAs, der Zeuge Wolf, habe ihm erklärt, daß er

"Viel Geld verdienen..."

kann und habe angedeutet, daß er, der Zeuge Müller, seine Geschichte verkaufen könne, und ein weiterer Beamter des BKAs habe gesagt, daß er Geschichte machen könne.

Demgegenüber beantwortete der Zeuge Müller im hiesigen Verfahren die Frage, ob ihm - wörtlich -

"Angebote gemacht worden sind, daß Ihre finanzielle Situation sich vielleicht verbessern könne durch ein bestimmtes Entgegenkommen Ihrerseits"

mit: "Nein."

Band 726/F1

Glaubhaftmachung für diese Angaben: wie oben.

Die Angeklagte Ensslin hat von dem vorgetragenen Sachverhalt erst durch eine Rücksprache am heutigen Tage durch den Unterzeichneten erfahren. Das versichert der Unterzeichnete dienstlich. Das Ablehnungsgesuch ist demzufolge rechtzeitig.

V.: Darf ich nur zur Ergänzung, Herr RA Geulen, die Vernehmung des Zeugen Müller liegt ja nun lange zurück und die Umstände, die Sie hier geltend machen, beziehen sich ja auf diese Vernehmung - nur im Zusammenhang mit der Frage der Unverzüglichkeit. Ich meine, wenn Sie den Vorwurf erheben, daß das übersehen worden sei oder nicht gekannt worden sei, dann müßte ja das die Verteidigung auch übersehen haben, obwohl Herr RA Schily an dem Prozeß teilgenommen hat, und dann müßte das doch damals gerügt worden sein.

RA. Geu.: Herr Vorsitzender, es wird zweierlei gerügt:

Zunächst wird natürlich gerügt die Tatsache - ich habe das auch als erstes vorgetragen - die Tatsache, daß Sie im letzten Verhandlungstermin gegen Ende dieser Verhandlung, die Angeklagte Ensslin war nicht anwesend und hat das nicht gehört, sondern erst vor etwa zehn Minuten gehört, so daß also die Unverzüglichkeit insoweit selbstverständlich gegeben ist, daß Sie, als der Beweisantrag von unserer Seite gestellt worden ist, im Hinblick auf diese ...

V.: Das brauche ich nicht neu, sondern soweit Sie sich auf die Umstände eben bei der Vernehmung des Zeugen Müller beziehen, daß die Vorhalte nicht gemacht worden sind, das liegt doch nun Monate zurück. Wie soll das sich mit dem Unverzüglichkeitsgrundsatz, also abgesehen davon, ich weise Sie ja erneut darauf hin, daß das damals, wenn's die Verteidigung gewußt hätte, ja schon hätte vorgetragen werden müssen. Also hat's die Verteidigung offenbar auch nicht gewußt.

RA. Geu.: Aber Herr Vorsitzender, es ist doch selbstverständlich, daß die Aufklärungspflichten des Gerichts unabhängig davon bestehen, welche Beweisanträge die Verteidigung besteht.

V.: Verzeihen Sie, damit wir dazu kommen: Es geht nur um die Frage der Unverzüglichkeit.

Wenn Sie sich ~~darauf~~ darauf berufen, daß damals keine

Vorhalte gemacht worden seien, dann müssen Sie auch begründen, warum das nicht rechtzeitig gerügt worden ist; denn das kann sich ja nur auf die Vernehmung des Herrn Müller selbst beziehen.

RA. Geu.: Es wird gerügt, daß aus Ihrer Erklärung in der letzten Verhandlung, von der die Angeklagte, die diesen Antrag stellt, erst vor etwa zehn Minuten erfahren hat, daß Sie dort gesagt haben, daß Sie die Unterlagen nicht kennen und daß Sie dadurch zu erkennen gegeben haben, daß Sie Ihre Aufklärungspflichten auch im Hinblick auf zurückliegende Zeugenvernehmungen nicht nachgekommen sind.

Das ist selbstverständlich unverzüglich. Der Antrag konnte damals noch nicht gestellt werden, weil damals noch nicht offensichtlich war, daß Sie Ihre Aufklärungspflichten verletzen. Nach dieser Äußerung in der letzten Hauptverhandlung ist dies aber offensichtlich, so daß der Antrag insofern selbstverständlich unverzüglich gestellt ist.

V.: Herr ^{RA.} Pfaff, bitte schön.....Herr RA Weidenhammer.

RA. Wei.: Ich möchte mich für den Angeklagten Raspe diesem Ablehnungsantrag anschließen, und zwar mit folgender Begründung: In der Hauptverhandlung vom 19.10.1976 hatte ich zunächst beantragt, für den Gefangenen Raspe eine durchgehende Besuchszeit von 7.30 - 20.00 Uhr zu verfügen. Diesen Antrag ließ der Vorsitzende des Senats mit dem Hinweis auf den Vollzugscharakter dieses Begehrens nicht zu. Am Ende der Hauptverhandlung habe ich mitgeteilt, daß besagter Antrag auf schriftlichem Wege von hier aus, aus Frankfurt, erfolgen werde. Am 25.10. habe ich den Antrag auf Verlängerung der Besuchszeiten unter Hinweis auf Schwierigkeiten bei der Vorbereitung des Plädoyers begründet und Entscheidung begehrt. Aus dem Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 27.10.1976 ergibt sich, daß er mein Schreiben vom 25.10.1976 der Vollzugsanstalt Stgt.-Stammheim zugeleitet hat mit der rechtlichen Begründung: Dem Richter stehe es nicht zu, Besuchszeiten in Haftanstalten zu regeln. Auch gäbe es dafür nach § 119 Abs. 3 StPO keine Grundlage.

Band 726/F1

Dieser Rechtsansicht kann ich nicht folgen, denn nach § 119 Abs. 6 StPO i.V.m. Ziff. 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung ordnet der Richter die für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Maßnahmen an.

Das Untätigbleiben des Senatsvorsitzenden bedeutet für den Angeklagten Raspe eine Gefährdung der notwendigen Verteidigung im Hinblick auf das vorzubereitende Plädoyer.

V.: Weitere Meldungen?

Herr RA Pfaff.

RA. Pfaff: Herr Vorsitzender, das Verhalten, das hier beanstandet wird in bezug auf Ihre Person, stammt in der Tat aus der letzten Verhandlung, und die Unverzüglichkeit ist gegeben, damit auch insoweit, als gerügt wird die Unterlassung der Aufklärung, weil Sie am letzten Hauptverhandlungstag durch Ihr Verhalten hier zu erkennen gegeben haben, daß Sie nicht nur - ich weiß ja nicht, ob Sie die Akten kannten oder nicht kannten, das muß ja auch weiterhin zunächst dahinstehen - aber daß Sie auf jeden Fall insoweit auch jetzt Ihrer Aufklärungspflicht nicht genügen wollen oder können.

Ich meine, daß die Unverzüglichkeit deshalb gegeben ist. Sie können nicht mit dem Argument, die Verteidigung habe vor Monaten irgendwelche Fragen hier nicht gestellt, daß..... Ihr Verhalten hier nicht auf die Seite schieben. Ich meine, die Unverzüglichkeit ist gegeben,

und ich schließe mich diesem Antrag für Herrn Baader an.

V.: Weitere Wortmeldungen? Seh ich nicht.

Will sich die B.Anwaltschaft sogleich^{da}/zu äußern?

Herr B.Anwalt Widera.

Reg. Dir. Wi.: Herr Vorsitzender, wir möchten uns im Moment noch nicht äußern, denn soweit wir uns an den Vorgang aus der letzten Hauptverhandlung erinnern - aber das möchten wir zunächst überprüfen - hätten Sie genau das Gegenteil dessen gesagt, was ausgeführt wird; und auch zu dem Vortrag für den Angeklagten Raspe können wir uns nicht äußern, weil wir zunächst mal die tatsächlichen Grundlagen nachprüfen müssen.

V.: Ich bitte die Prozeßbeteiligten, in einer halben Stunde wieder

Band 726/F1

anwesend zu sein. Dann wird bekanntgegeben, wie es weitergeht.

Publikum ist vorsorglich zugelassen.

Pause von 9.14 Uhr bis 10.57 Uhr.

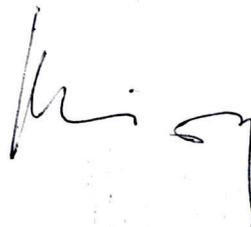
Ende des Bandes 726.

Dr. Prinzing
VRiOLG

Stuttgart, den 5. 11. 1976

Dienstliche Erklärung

1. Mir war im Augenblick meiner zum Ablehnungsgrund genommenen Äußerung nicht gegenwärtig, daß im SO 98 (HV-Prot. des Mahler-Prozesses) eine Aussage des Zeugen Müller enthalten ist, die sich mit der Frage, ob ihm Versprechungen gemacht worden sind, befaßt.
2. Ich habe den von Rechtsanwalt Weidenhammer beanstandeten Zwischenbescheid erteilt.



Verfügung:

Zu dieser dienstlichen Äußerung kann ~~innerhalb von~~ bis
10.15 Uhr Stellung genommen werden.

Voraussichtliche Fortsetzung der Sitzung um 10.45 Uhr.


(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht

5. 11. 76

3457 / 248

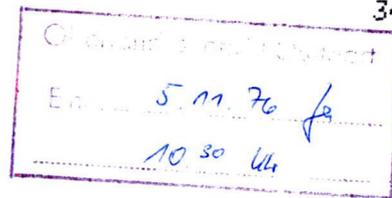
Stellungnahme zu der
dienstlichen Erklärung des abgeleitete
Richtes

Die Erklärung des abgeleitete Richtes
bestätigt die Basis der Befugnis-
heit. Die entschuldigende
"Äußerung", dem abgeleitete Richte
sei "im Augenblick" seine Äußerung
das Vorhandensein der Akte nicht
"gegenwärtig" gewesen, zeigt, daß
der abgeleitete Richte sich zu
Vorbereitung der Hauptverhandlung
nicht hinreichend mit den
Akte vertraut gemacht hat.

Äußerungen werden immer „im Augenblick“
 gemacht. Würde die Entschuldigung
 des abgelehnten Richters akzeptiert,
 so könnte jeder Richter jederzeit
 sagen, daß er wesentliche Akte teils
 nicht kennt und anschließend
 deutlich versichern, daß ihm
 die Akte nur „im Augenblick“
 nicht gegenwärtig gewesen sei.

Im übrigen muß dem Vorsitzenden
 Richter der wesentliche Inhalt
 der Akte zumindest während der
 Hauptverhandlung jeder „Augenblick“,
 gegenwärtig sein. jeder RA (als Vertreter)

~~[Daß dem abgelehnten Richter die]~~



Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die Ablehnungsgesuche der Angeklagten BAADER, ENSSLIN und RASPE als unbegründet zu verwerfen.

Die Tatsache, daß dem abgelehnten Richter der Inhalt eines Verhandlungsprotokolls aus einem anderem Strafverfahren nicht sofort vollends gegenwärtig gewesen ist, erscheint mit Rücksicht auf den ungeheuren Umfang des Aktenmaterials in diesem Verfahren durchaus verständlich.

Das gilt umsomehr, als auch die anderen Prozeßbeteiligten insbesondere auch die Verteidiger, bei der Vernehmung des Zeugen MÜLLER zu erkennen gegeben haben, daß ihnen der fragliche Inhalt der von MÜLLER in Berlin gemachten Aussage nicht gegenwärtig gewesen ist.

Die Besorgnis der Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit ist deshalb daraus nicht herzuleiten.

Zum Gesuch des Angeklagten RASPE :

Der von Rechtsanwalt WEIDENHAMMER angesprochene Bescheid läßt erkennen, daß der abgelehnte Richter eine über die einem Verteidiger üblicherweise zustehende Besuchszeit hinaus nicht für erforderlich und damit die Zuständigkeit der Haftanstalt für gegeben gehalten hat. Im übrigen kann es in diesem Falle dahinstehen, ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist; denn selbst wenn es nicht so wäre, ließe sich daraus keine Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters herleiten.

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.57 Uhr.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß
vom 5. November 1976, der dem Protokoll
als Anl. 1 beigefügt wird.

Bevor wir den Zeugen hereinrufen, einige Hinweise:

Es hat sich Frau RAin Tilgner aus Stuttgart als Verteidigerin von Herrn Baader gemeldet - Vollmacht liegt vor -, aber ich muß die Frau Rechtsanwältin darauf hinweisen - ich gebe das nur deswegen bekannt, daß möglicherweise Herr RA Pfaff beim Gespräch mit Herrn Baader das erörtert -, daß § 137 StPO hier entgegensteht: Herr Baader hat bereits drei Wahlverteidiger, so daß eine vierte Wahlverteidigung nicht möglich ist.

Sodann ist vom Herrn Innenminister Schwarz aus Mainz auf unsere Anfrage vom 20.10.1976, die einen Antrag, gestellt von Herrn RA Dr. Heldmann, auf seine Vernehmung betraf, die Antwort eingegangen. Das Fernschreiben ist authentisch, wie ich durch ein telefonisches Gespräch mit dem persönlichen Referenten des Ministers, Herrn Ministerialrat Dr. Gardner, weiß. Das Schreiben kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden; der Senat wird über eine Verlesung gem. § 256 StPO befinden müssen.

Schließlich - es hat sich schon aus den Ausführungen dieses Beschlusses gezeigt: Herr RA Geulen, Sie haben den Beweis-antrag gestellt, Herrn Vorsitzenden Richter Jerike zu einem bestimmten Beweisthema zu hören.

Nachdem Ihnen jetzt bekanntgegeben wird, daß damals Herr Jerike bereits aus dem Verfahren ausgeschieden und Herr Richter am OLG Zelle an seine Stelle getreten ist, darf man wohl den Beweisantrag dahin verstehen, daß Herr Zelle gemeint ist?

RA Geu.: Mir ist das jetzt im Augenblick natürlich in tatsächlicher Hinsicht nicht geläufig; ich könnte das aber im Laufe

des Vormittags noch nachprüfen, und sonst würde ich Ihrer Auffassung zustimmen. Ich habe also im Augenblick die Akten nicht vorliegen.

V.: Also wenn Sie einen Antrag stellen, und bisher habe ich immer gehört, welche Sorgfalt Sie anwenden müssen und wie lange das dauert, bis man das zuwege bringt, dann müßte ich..

RA Geu.: Das ist ganz richtig, Herr Vorsitzender, ja.

V.: ..Ihnen nach dem, was Sie heute früh in bezug auf den Vorsitzenden gesagt haben, zumuten, die Akten auch rechtzeitig anzusehen. Also dann überprüfen Sie's bitte. Wir müssen jedenfalls wissen, ob der Antrag aufrechterhalten bleibt, den damals nicht mehr amtierenden Vorsitzenden als Zeugen zu hören, oder ob Sie, wenn wir Ihnen hier sagen, daß Herr Zelle damals schon an seine Stelle eingetreten ist, ob Sie den Antrag auf ihn umbenennen. Ja, das wird man doch wohl vernünftigerweise annehmen können.

RA Geu.: Ja ich würde bitten - ich weiß jetzt nicht genau, wie der weitere Ablauf ist -, daß ich gleich nochmals auch telefonisch mit dem Büro rücksprechen kann. Sonst würde ich das so umstellen. Aber vielleicht können wir bis zum Ende der Sitzung heute das aufschieben.

V.: Ja, ich gebe Ihnen Gelegenheit, wir haben ja noch einige Zeit. Das Beweisprogramm für die nächste Woche - darauf kann ich gleich hinweisen - sieht so aus, daß

Herr Bundesanwalt Dr. Krüger am Dienstag

gehört werden wird - auf 9.00 Uhr geladen;

und es ist vorgesehen, daß

Herr Ruhland am Mittwoch, dem 10.11. hier als Zeuge

erscheint.

Es ist also noch Gelegenheit gegeben, daß Sie diese Frage überprüfen, Herr Rechtsanwalt.

Dann hat die B.Anwaltschaft inzwischen die Akten 3 ARP, um die ja viel gekämpft worden ist, so weit sortiert, wie sie wohl ausgehändigt werden kann.

Bitte, Herr B.Anw.Dr.Wunder.

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr.Foth OBERLANDESGERICHT STUTTGART
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr.Berroht - 2. Strafsenat -

Beschluss vom 5. Nov. 1976

In der Strafsache gegen

 Andreas B a a d e r u.a.
wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing
ist unbegründet.

G r ü n d e :

1. Zur Aussage des Zeugen Müller im Verfahren gegen Mahler.
In der Tonbandniederschrift vom 2. 11. 76 findet sich
die Äußerung des Vorsitzenden:

"Das sind Dinge, die wir nicht kannten,
daß das die Zeugen gesagt oder vernommen
haben sollen, daß das von Herrn Müller
in ihrer Gegenwart geäußert worden wäre.
Das ist uns neu."

Diese Äußerung ist korrekt. Den Akten ist nicht zu ent-
nehmen, daß der Zeuge Müller die im Beweisantrag auf-
geführten Äußerungen in Gegenwart von Herrn Jericke ge-
macht hätte; denn Herr Jericke war zu jener Zeit nicht
mehr Mitglied des erkennenden Senats. Daß er, etwa als
Zuhörer, die Aussage von Herrn Müller trotzdem angehört
haben könnte, ergibt sich aus den Akten nicht.

Im übrigen hat der Umstand, daß der Vorsitzende sich in
diesem Moment der Tatsache nicht bewußt war, daß Gerhard
Müller in der Hauptverhandlung gegen Mahler Aussagen ge-

macht hat, die sich mit der Frage etwaiger Versprechungen befassen, mit Befangenheit nichts zu tun. Ein solcher Umstand beruht nicht auf Parteilichkeit, sondern hängt mit dem überaus großen Umfang des Verfahrens und der Akten zusammen, die es verständlich machen, wenn ein Beteiligter nicht in jedem Augenblick jede Aktenstelle abrufbereit im Gedächtnis hat. Das wissen auch Verteidiger und Angeklagte.

Gerhard Müller hat bei seiner Zeugenvernehmung im hiesigen Verfahren auf seine Aussage im Mahler-Verfahren Bezug genommen und gesagt:

"Ich habe im Mahler-Verfahren, ging es, glaube ich, auch darum und der Fakt ist einfach der, daß ich eine ~~de~~Andeutung subjektiv also meinerseits, übertrieben habe, und möglicherweise auch falsch interpretiert habe."

Jeder Verfahrensbeteiligte hätte Gelegenheit gehabt, hieran Vorhaltungen aus dem Sonderordner Band 98 zu k^upfen oder entsprechende Anträge zu stellen. Dies gilt nicht zuletzt für die Verteidigung und hier besonders für Rechtsanwalt Schily, der sowohl bei der Vernehmung des Zeugen Müller im Verfahren gegen Mahler als auch bei der Vernehmung des Zeugen Müller im hiesigen Verfahren zugegen war. Daraus, daß der Vorsitzende keine solchen Vorhaltungen gemacht hat, ist auf Befangenheit umsoweniger zu schließen, als Gerhard Müller, wie dargelegt, sich von sich aus von jener Aussage distanziert hatte.

Auch aus der Sicht der Verteidiger und der Angeklagten ist bei vernünftiger Betrachtung hierwegen Voreingenommenheit des Vorsitzenden nicht zu besorgen.

2. Zur Besuchszeit des Angeklagten Raspe.

Der Antragsteller, Rechtsanwalt Weidenhammer führt selbst aus, er könne "dieser Rechtsansicht nicht folgen"; ein

ähnlicher Satz ("Diese Rechtsansicht kann ich nicht teilen") findet sich in dem Schriftsatz Rechtsanwalt Weidenhammers vom 4. 11. 76, mit dem er gegen die angebliche Untätigkeit des Vorsitzenden "Beschwerde" einlegt. Diese Sätze kennzeichnen, worum es hier geht: um Rechtsfragen, die der eine so, der andere anders beurteilt (um die Frage, ob der Richter generell - und nicht nur im Einzelfall - für einen einzelnen Häftling eine besondere Besuchszeit festlegen kann). Mit Befangenheit hat das bei vernünftiger Betrachtung auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger nichts zu tun, zumal der Vorsitzende hier nur ausdrückte, was im allgemeinen für Rechtsens erachtet wird und auch beim Angeklagten Raspe bisher so gehandhabt wurde.

My. Haier Vernehmung

B.Anw.Dr.Wu.: Ja, dazu 'ne kurze Erklärung:

Mit Rücksicht auf die in diesem Zusammenhang schon mehrfach betonte Eilbedürftigkeit überreiche ich bereits heute dem Senat, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, Ablichtungen von der Akte 3 ARP 74/75 **I.** ^{von} Diese Ablichtungen haben die in der letzten Sitzung dem Herrn Vorsitzenden für verfahrenserheblich gehaltenen Aktenteile zum Gegenstand. Ich darf bemerken, daß nur für einen ganz geringen Rest eine Entscheidung noch aussteht. Ein Exemplar war bereits heute vormittag zur Vervielfältigung ~~gegeben worden~~ gegeben worden, und soweit ich informiert bin, sind die Ablichtungen ^{auch} .. liegen die Ablichtungen bereits vor.

V.: Danke schön. Die Ablichtungen sind im Gange. Wir werden dann, sobald alles abgeschlossen ist, die Ablichtungen den Herrn Verteidigern, die hier anwesend sind, verteilen. Ich möchte bloß klarstellen - Herr B.Anw. Dr. Wunder, Sie hatten grade darauf hingewiesen- die von mir für verfahrenserheblich genannten Teile. Es war die Auffassung des Gerichts, was zweckmäßigerweise wohl die Herren Verteidiger für verfahrenserheblich ansehen könnten. Wenn es um die Frage der Aufklärung ginge, würde das Gericht sicherlich die gesamten Akten einfach in Bausch und Bogen anfordern, soweit natürlich nicht der Sperrvermerk gilt.

B.Anw.Dr.Wu.: Ja, gerne. So ist es zu verstehen.

V.: Danke schön.

RA Geu.: Darf ich kurz Stellung nehmen dazu - wir hatten ja in der letzten Sitzung schon eine kurze Kontroverse oder einen Meinungs austausch darüber. Ums nochmals klarzustellen: Unser Antrag, wie er förmlich gestellt worden ist, ging darauf hin, die Akte 3 ARP 74/75...

Herr Dr. Foth, es ist sehr bezeichnend, daß Sie da abwinken. Es ist doch selbstverständlich, daß dieser Antrag so zu verstehen ist, daß die ganze Akte vorgelegt wird.

Ri Dr. Foth: Ja so verstehen wir's doch.

RA Geu.: Aber vielleicht, Herr Vorsitzender, um zu beschleunigen, vielleicht darf ich's kurz im Zusammenhang vortragen.

V.: Herr Rechtsanwalt, es ist eben so: Wir wollen nicht endlos wiederkauen. Ich hab es grade eben betont, daß wir damals Ihre vermutliche Meinung wiedergegeben haben; daß das Gericht im Rahmen der Aufklärungspflicht, wenn es um die Akten geht, die ganzen Akten anfordern würde, soweit nicht der Sperrvermerk vorhanden ist. Warum bedarf's jetzt dazu..

RA Geu.: Ich hab Ihnen gar nichts vorgehalten, Herr Vorsitzender. Es gibt doch nichts zu kritisieren, sondern nur etwas klarzustellen.

V.: Aber uns liegt jetzt im Augenblick..

RA Geu.: ..und zwar zur Vermeidung einer weiteren..

V.: Augenblick, Herr RA Geulen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, dazu nachher, wenn die Akten verteilt werden, sich zu äußern. Jetzt hat Vorrang die Vernehmung der anwesenden Zeugen. Das ist zunächst mal Herr Schattenberg.

RA Geu.: Also soll über die Akte jetzt geredet werden oder nicht?

V.: Nein. Ich bitte Sie jetzt, das zurückzustellen - das dürfen Sie im Laufe der Verhandlung -, aber wir wollen jetzt zunächst mal doch die Zeugen, die anwesend sind, vernehmen. Das hat doch wirklich Vorrang, als daß wir jetzt wiederholen, was eigentlich..

RA Geu.: Sie haben ja mit diesem Thema angefangen. Aber ich bin damit einverstanden.

V.: Bitte den Herrn Zeugen Schattenberg.

Der Zeuge Volker Schattenberg
- vorgeführt aus der Untersuchungshaft -
erscheint um 11.09 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Schattenberg wird
gem. §§ 57 und 55 StPO belehrt.

Der Zeuge Schattenberg erklärt sich mit
der Aufnahme seiner Aussage auf das
Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge Schattenberg macht folgende Angaben

zur Person:

Z.Scha.: Volker Jürgen Schattenberg, 25, selbständiger Innen-
ausstatter, z.Zt.: JVA Karlsruhe;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Schattenberg, die Verteidigung hat beantragt, Sie zu folgendem Thema zu hören:

Sie könnten Auskunft geben, daß der Zeuge Dirk Hoff freiwillig für die RAF tätig gewesen sei, auch ohne, daß auf ihn Druck ausgeübt worden wäre und ohne, daß er bedroht worden wäre. Sie können jetzt im Zusammenhang mitteilen, was Sie dazu berichten können, sollten aber damit beginnen, uns kurz zu schildern, seit wann, durch was Sie Herrn Hoff kennengelernt haben, wie gut die Bekanntschaft gewesen ist.

Z.Scha.: Ich will nicht aussagen. Ich begründe das:

Gegen mich läuft ein Ermittlungsverfahren, in dem mir die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zum Vorwurf gemacht wird. Wegen dieses Verfahrens befinde ich mich seit Juni dieses Jahres in Untersuchungshaft.

Mir ist zwar bekannt, daß mich der Zeuge Gerhard Ernst Müller belastet; ich habe aber bisher keine Anklageschrift erhalten, noch wurde mir oder meinem Verteidiger umfassende Akteneinsicht gewährt. Aus diesen Gründen habe ich bislang in meinem Verfahren keine Aussagen zur Sache gemacht und möchte dabei auch heute bleiben.

V.: Ist es also so, daß wir davon ausgehen können:

Wenn Sie aussagen würden, vermuten oder befürchten Sie, daß das für Sie strafrechtlich nachteilige Folgen haben könnte in Ihrem eigenen Verfahren?

Z.Scha.: Ich hatte sehr wenig Gelegenheit, nach meiner Ladung mit meinem Anwalt zu reden. Aber das, was ich hier eben verlesen hab, ist in Zusammenarbeit mit meinem Anwalt entstanden, und ich berufe mich in jedem Falle darauf.

V.: Ich habe Ihnen die Frage, die an Sie gerichtet werden mußte aufgrund des Beweisantrages, gerichtet. Sie sagen, Sie berufen sich auf § 55 StPO - das war die Vorschrift, über die ich Sie belehrt habe. Ich habe keine weiteren Fragen an den Herrn Zeugen.

Beim Gericht, die Herren Kollegen? Seh ich nicht.

Die Herren der Bundesanwaltschaft? Nein.

Herr RA Geulen, bitte.

RA Geu.: Ich habe eine Frage:

Herr Schattenberg, wann sind Sie geladen worden zu der heutigen Vernehmung?

Z.Scha.: Das habe ich bekommen am Mittwoch dieser Woche.

RA Geu.: Also vorgestern?

Z.Scha.: Jawohl.

RA Geu.: Hatten Sie seither Gelegenheit, mit Ihrem Anwalt zu sprechen?

Z.Scha.: Er kam durch Zufall..

RA Geu.: ..durch Zufall am Donnerstag vermutlich dann.

Z.Scha.: Am Donnerstag.

RA Geu.: Sodann keine Fragen mehr.

V.: Bitte, Herr RA Pfaff.

RA Pfaff: Herr Schattenberg, ich hatte die Absicht, Sie außer zu der Frage der Mitarbeit von Herrn Hoff auch zu der Frage der Mitarbeit von Frau Sorenson zu befragen. Ich kann aber jetzt gleich Sie bitten, Auskunft zu geben: Wollen Sie Ihr Auskunftsverweigerungsrecht auch darauf erstrecken?

Z.Scha.: Ich stütze mich da auch auf die Ausführungen von meinem Anwalt, daß jede Aussage, jede Einlassung zu diesem Komplex wohl darunter fällt, auf den Paragraphen, auf den ich mich ja stütze.

RA Pfaff Ich ~~gerne~~ gebe mich damit zufrieden. Es ist zwar nicht so, daß jede Frage und schon nicht die Frage, die der Herr Vorsitzende an Sie gestellt hat, berechtigt, die Auskunft zu verweigern, da die Antwort auf diese Frage Sie wohl kaum belasten könnte. Aber mir ist klar, daß die entscheidenden Fragen, die in diesem Zusammenhang zu ~~stellen~~ stellen wären, unter Umständen zu einer Selbstbelastung führen könnten. Insofern nehme ich auch davon Abstand, also Randfragen zu stellen.

V.: Also das Gericht sieht so, wie sich der Herr Zeuge äußert, in der Tat eine Möglichkeit, daß für ihn strafrechtliche Schwierigkeiten entstehen könnten, auch aus der Frageformulierung, wie ich sie aufgrund des Beweisantrages gestellt habe. Ich jedenfalls halte die Berufung auf § 55 StPO für berechtigt.

Herr RA Geulen.

RA Geu.: Ich wüßte nur gern, von welchem Anwalt Sie vertreten werden.

Z.Scha.: Herr RA Höche, Frankfurt.

RA Geu.: Danke.

V.: Sind irgendwelche Anträge hinsichtlich der Vereidigung zu stellen?

Ich beabsichtige, den Zeugen gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt zu lassen wegen des Verdachtes der Beteiligung an der Straftat, die auch Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Keine Einwendungen.

~~Kann-der-Herr-Zeuge-entlassen-werden?~~

Der Zeuge Schattenberg ~~wird-im~~ bleibt gem. § 60 Ziff. 2 StPO wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 11.17 Uhr entlassen.

V.: Nun ist mit dem Zeugen Kahl eine Schwierigkeit eingetreten. Sie hatten also den Zeugen Kohl benannt. Es hat sich herausgestellt, daß der Zeuge Kahl heißt, ~~und~~ wir haben ihn erreicht - es war ein direkter Kontakt ~~mit~~^{der} der Geschäftsstelle mit dem Zeugen möglich - er hat sein Erscheinen zugesagt für heute vormittag, ist aber offensichtlich bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Dann würde ich folgenden Vorschlag machen:

Wir machen jetzt eine Pause; benützen diese Pause, um die Akten zu verteilen an die Herren Rechtsanwälte und treffen uns nochmals um 11.45 Uhr. Bis dahin hoffe ich, abgeklärt zu haben, ob Herr Kahl abgeflogen ist, abgereist ist oder wie die Dinge stehen. Aber diese Zeit müssen wir uns nehmen. Es wäre ja natürlich jetzt, Herr RA Geulen, Sie wollten ja zu den Akten Ausführungen machen, noch Gelegenheit gegeben.

RA Geu.: Ja, gerne.

Es sollte nochmals klargestellt werden, auch an die Adresse der B.Anwaltschaft, daß unser Antrag seinem Wortlaut nach

und seinem Sinn nach gerichtet war auf die Vorlage der Akten 3 ARP. Es ist wohl im Interesse aller Prozeßbeteiligten, daß diese Akten nun vollständig vorgelegt werden und auch unverzüglich vorgelegt werden. Es sind Vernehmungsakten, Akten der Vernehmung des Zeugen Müller, die sehr weit zurückliegen. Ich weiß nicht, Herr Vorsitzender, wie Sie im umgekehrten Falle, wenn wir etwa Beweisanträge ^{spät} so gestellt hätten, Ihrerseits dazu Stellung genommen hätten. Ich möchte ankündigen, daß, falls die Akten nicht in vollem Umfang vorgelegt werden, also etwa unter Berufung auf einen Sperrvermerk auch nur Teile dieser Akten nicht vorgelegt werden - ich habe das auch das letztmal schon und auch früher schon angekündigt ebenso wie im Falle der Aussagegenehmigung für Herrn Generalbundesanwalt Buback - erwägen oder sogar beabsichtigen, die Aufhebung dieses Sperrvermerkes durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erwirken. Ich meine, daß es im Interesse aller Prozeßbeteiligten ist, wenn die Akten nunmehr in vollem Umfang vorgelegt werden.

V.: Aber ich darf drauf hinweisen, Herr Rechtsanwalt, weil Sie jetzt den Vergleich ziehen: Für ein Gericht sind Akten, die mit dem Sperrvermerk belegt sind, außerhalb der Erörterungen.

Das Gericht kann da überhaupt nichts tun. Es kommt nicht ran.

RA Geu.: Es ging auch nicht an Ihre Adresse, Herr Vorsitzender.

V.: Ich weiß es, ich wollte es bloß sagen. Das Gericht kann nichts tun. Daher ist es auch vollkommen unmöglich etwa, daß das Gericht nun zu irgendwelcher Beschleunigung und dergleichen auffordert. Das Gericht muß es hinnehmen, so wie es ist, und ich meine, es ist schon ein erheblicher Schritt in Ihrem Interesse getan worden dadurch, daß wir jetzt wenigstens einen Teil, und zwar wohl den erheblichsten Teil der Akten haben.

Herr RA Schily hat bei einem Telefongespräch, das ich gestern mit ihm wegen seines Vertagungsantrages geführt habe, angedeutet, daß noch ein Beweisantrag gestellt werden sollte, nachdem die Adresse der Frau Mordhorst zur Kenntnis gelangt ist. Kann dieser Antrag schon jetzt gestellt werden?

RA Geu.: Ja, Herr Vorsitzender, das Problem dieses Antrages ist ausschließlich die Frage, wo Frau Mordhorst vernommen werden kann. Der Inhalt dieses Antrags ist ja wohl identisch - das könnte ich aber auch noch bis in einer halben Stunde klären mit den andern Anwälten.

Ich habe nur heute in der Zeitung gelesen - ich kann Ihnen das auch so offen sagen - heute in der Zeitung gelesen bzw. es ist mir sogar nur berichtet worden, daß Frau Mordhorst Italienerin ist, also vermutlich..

V.: ..durch Heirat.

RA Geu.: ..ja, das kann ich jetzt also auch aus dieser Kenntnis nur sagen. Aber ich werde mich bemühen, bis 11.45 Uhr dann den Antrag in entsprechender Form zu präzisieren.

V.: Ich wäre Ihnen überhaupt dankbar, wenn also weitere Anträge jetzt im Augenblick sichtbar sind, die zu stellen.

RA Geu.: Soll ich jetzt noch Stellung nehmen zu weiteren Anträgen oder lieber um 11.45 Uhr?

V.: Mir wäre es ansich lieber, wenn wir jetzt dann doch die Pause machen würden. Sonst reicht mir's möglicherweise mit Herrn Kahl nicht mehr.

Wollten Sie einen Antrag stellen, Herr RA Künzel?

Darf ich bitten, auch um 11.45 Uhr treffen wir uns nochmals - dann die Anträge, die sich alle angesammelt haben, zu stellen, sonst kann ich nicht mehr gewähren, daß wir den Herrn Kahl erreichen. Danke.

Pause von 11.20 Uhr bis 11.47 Uhr.

Ende von Band 727.

Den Prozessbeteiligten wird in der Pause eine Ablichtung von der Bundesanwaltschaft übergebenen Akte 3 ARP 74/75 I, die im Sonderordner 128 abgelegt wird, ausgehändigt.

✓

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 11.47 Uhr

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Der Zeuge Kahl befindet sich derzeit in Berlin. Was da schiefgegangen ist, lässt sich deswegen schwer klären, weil die Geschäftsstellenbeamtin, die beauftragt war die Ladung telefonisch durchzuführen, heute nicht da ist. Wir können deswegen auch nicht über irgendwelche Ordnungsmaßnahmen hier uns Gedanken machen. Herr Kahl ist, ohne daß wir ihn direkt erreicht haben, telefonisch voraus auf Dienstagnachmittag, 14.00 Uhr umgeladen. Er bekommt das auch noch schriftlich. Wir hoffen also dann den Herrn Zeugen am Dienstag um 14.00 Uhr zu sehen. Jetzt ^{sind} Anträge angekündigt. In welcher Reihenfolge die Herren... Herr Rechtsanwalt Künzel, bitte.

RA Kün.:

Rechtsanwalt Künzel verliest den Beweis Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll als Anl. 2 beigelegt ist.

V.: Ich darf davon ausgehen, daß wir den Antrag schriftlich bekommen, so daß er also dann auf diese Weise in das Protokoll gelangt. Es wäre natürlich weiter die Frage anzuknüpfen, ob unter diesen Voraussetzungen, denen Sie sich ^{hier} ~~sich~~ anschließen, überhaupt die Ladung von Herrn Müller als Zeugen noch beantragt werden könnte, wenn das materiell wirkt, wie es hier zum Teil ist. Aber wir wollen die Rechtsfrage hier nicht vertiefen.

Sonstige Anträge?

Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA Geu.: Ja, ein Antrag und auch etwas mitzuteilen. Ich würde bitten, das im Zusammenhang vortragen zu können. Zunächst hinsichtlich der Frage, ob Herr Jericke oder Herr Vorsitzender Richter am Kammergericht ^{Berlin} ~~xx~~ Zelle die Vernehmung des Zeugen Müller, auf die wir uns beziehen, geführt hat; das konnte ich in den 25 Minuten nicht feststellen. Ich gehe aber davon aus, nach-dem Sie das mitgeteilt haben, daß das so ist, und stelle dann den Antrag entsprechend um. Der Antrag bleibt also bestehen, nur daß statt der Zeugenperson des Herrn Jericke,

Band 728/Lö

- RA Geulen -

Herr Zelle jetzt vorgesehen ist.

Hinsichtlich Frau Mordhorst kann ich ^{Ihnen}/folgendes mitteilen:
Nach den Vorgängen der letzten Tage, Frau Mordhorst ist ja bekanntlich vor einigen Tagen, wie wir ja aus Presseberichten wissen, festgenommen worden in Italien, ~~daß~~ beabsichtigt ist, einen oder mehrere Beweisanträge zu stellen. Wir werden die unverzüglich stellen. ~~Und~~ ich kann Ihnen zusichern, daß wir uns bemühen werden, Ihnen das schon vor dem nächsten Verhandlungstermin schriftlich mitzuteilen, damit Sie sich darauf einrichten können. Ich bin im Augenblick nicht in der Lage, das zu machen; aber ich kann Ihnen zusichern, daß wir uns bemühen werden, das unverzüglich zu machen.

Dann liegt ja offensichtlich inzwischen die geheime Akte 3 ARP 74/75 vor, jedenfalls auszugsweise.

V.: Nicht mehr geheim jetzt.

RA Geu.: Sie ist nicht mehr geheim jetzt. Es ist allerdings festzustellen, und ich knüpfe daran einen Antrag, daß diese Akte aus einer Zeit stammt - zumindest teilweise, wie ich nach einem ersten Überblick feststellen konnte -, der vor Beginn dieser Hauptverhandlung liegt. ~~Einen~~, wie ich meine, ungeheurer Umstand, daß diese Akte jetzt erst uns vorgelegt wird. Es wird zu prüfen sein, vom Gericht und den anderen Prozeßbeteiligten, ob die Aufrechterhaltung der Geheimhaltung oder überhaupt das Bestehen dieses Geheimhaltungsvermerkes für so lange Zeit gerechtfertigt war, insbesondere im Hinblick darauf, ob nicht der Bundesanwaltschaft durch diese späte Vorlegung, nach ihren eigenen Plädoyers, der Vorwurf der Prozeßverschleppung zu machen ist.

Ich stelle im Hinblick auf diese Akte den Antrag - es ist eine Akte, die nach einem ersten Überblick einen Umfang von mehreren Zentimetern hat und von mehreren 100 Seiten wohl-
ich stelle im Hinblick auf diese Akte den Antrag,

die Hauptverhandlung zu unterbrechen, für einen Zeitraum, der notwendig ist, damit sich die Prozeßbeteiligten, die im Gegensatz zur Bundesanwaltschaft noch nicht Gelegenheit ^{gehabt}/hatten diese Akte seit Jahren zu kennen, einarbeiten können. Das heißt für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen.

Das ist ein förmlicher Antrag.

Manfred Künzel
Dr. Manfred Stütz
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Künzel, Dr. Stütz, H.-Küderli-Str. 1, 705 Waiblingen

An den
2. Strafsenat
beim Oberlandesgericht
7000 Stuttgart

Heinrich-Küderli-Straße 1
Fernruf 0 71 51 / 5 40 07

705 WAIBLINGEN, den 4.11.1976

Postscheckkonto Stuttgart 300 22-701
(BLZ 600 100 70)

Kreissparkasse Waiblingen 231 666
(BLZ 602 500 10)

Volksbank Waiblingen 402 065 000
(BLZ 602 901 10)

AZ.: K/W - 417/75

In der Strafsache

gegen

Andreas Baader u.a.

- 2 StE 1/74 -

beantrage ich,

Herrn Gerhard Ernst Müller als Zeugen
zu den Fragen erneut zu hören, auf welche
er bei seiner Vernehmung vor dem Senat
unter Hinweis auf § 55 StPO die Auskunft
jeweils verweigert hat.

B e g r ü n d u n g :

Herr Gerhard Ernst Müller hat bei seiner
Vernehmung vor dem Senat manche Fragen unter
Hinweis auf § 55 StPO nicht beantwortet. So
hat er etwa offen gelassen, wer bei der
Verarbeitung von Chemikalien beteiligt war,
er hat nicht gesagt, ob er auch die Fertig-
keit gehabt hätte, Bomben zündbereit zu

. / .

- 2 -

machen, er hat nicht gesagt, wer die in Augsburg hochgegangene Bombe zündfertig gemacht hat, er hat sich auch nicht dazu erklärt, wer die in Hamburg beteiligten Personen in den Mechanismus der Zündung eingewiesen hat, die Frage, ob Hoff sich an einer Waffenbeschaffung für die RAF beteiligt habe, hat er unbeantwortet gelassen und ob er weiß, daß Hoff über die Verwendung seiner, Hoff's, Machwerke Bescheid wußte, hat er geschwiegen. Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig. Soweit hier zitiert sind die Fragen auf den Seiten 10257, 10261, 10333, 10384, 10444, 10456 des Protokolls nachzulesen. Die Aufzählung der nicht beantworteten Fragen ist dabei bei weitem nicht vollständig.

Die Beantwortung der Fragen ist zur Aufklärung des Sachverhalts geradezu unerlässlich.

Als Müller hier vernommen wurde, war sein Verfahren vor dem Schwurgericht Hamburg noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Nach Auskunft des Richters, der als Berichterstatter im Verfahren gegen Müller tätig war, ist in der Zwischenzeit das gegen Müller ergangene Urteil rechtskräftig geworden. Bei einer erneuten Vernehmung kann sich deshalb der Zeuge Müller nicht mehr auf § 55 berufen (BGHSt 4, 131). Deshalb sollte Müller erneut gehört werden.

. / .

- 3 -

Im Zusammenhang mit diesem Beweisantrag möchte ich einige Überlegungen zum Komplex Müller nicht zurückhalten. Der Senat könnte auf Grund dieser Erwägungen Anlaß haben, die Rechtmäßigkeit des Beweisverfahrens, soweit es sich um die Vernehmung des Gerhard Ernst Müller hier handelt, zu überdenken, weil sich möglicherweise Konsequenzen für eine Heilung eines Verfahrens-mangels ergeben könnten.

Als Müller hier zu dem angeklagten Sprengstoffattentat~~u~~ und zum Sachverhalt des § 129 StGB gehört wurde, war er in Hamburg selbst wegen dieser hier den Angeklagten gemachten Vorwürfen Angeklagter. Man sollte nun meinen, daß, wer in Hamburg Angeklagter ist, in Stuttgart nicht Zeuge sein kann. Der prozeßuale Charakter eines Beschuldigten verbietet schlechterdings jede Zeugenstellung. Die Verpflichtung des Zeugen, die Wahrheit zu sagen und die Berechtigung des Angeklagten, überhaupt keine Angaben zu machen, schließen sich gegenseitig aus.

In seinem Gutachten für den 46. Deutschen Juristentag 1966 in Essen hat Peters die rechtliche Problematik ausgiebig diskutiert. Peters kommt zu der Auffassung, daß die Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Zeuge gegen ein Beweismethodenverbot verstößt. Die Verletzung unterliegt nach seiner Auffassung der Revision, denn "ein Mitbeschuldigter kann, soweit die Beschuldigungen auf den selben Vorgang gehen, niemals Zeuge sein "

. / .

- 4 -

(Beweisverbot im Strafprozeß, Gutachten für den 46. Deutschen Juristentag in Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages Essen 1966, München und Berlin 1966).

Mit der Problematik beschäftigt sich auch Jeschek in seinem Gutachten (Verhandlung Seite 42).

Das Reichsgericht hat in RGSt 27, 270 darauf abgestellt, daß die Beteiligten zueinander materiell wie prozeßual im Verhältnis der Mitbeschuldigten gestanden hätten. Das Reichsgericht führt aus, daß es auf die "stets von mehr oder weniger willkürlichen Entschliessungen abhängige ununterbrochene Gemeinsamkeit ein und des selben, gleichzeitig gegen mehrere gerichtete Strafprozesses ankommen könne, es entscheide vielmehr die materielle Identität der den Gegenstand der gleichen, prozeßual gleichzeitig anhängigen Anschuldigung bildenden Straftat. Liegt jene materielle Identität der Straftat und diese prozeßuale Gemeinsamkeit der Anschuldigung im weiteren Sinne einmal vor, dann ist es für die fort-dauernde Eigenschaft des Mitbeschuldigten gleichgültig, ob der selbe Prozeß sie gleichzeitig und gleichmäßig umfaßt, ob die einen von ihnen in einem früheren, die anderen in einem späteren Prozeßstadium zur Aburteilung gelangen".

Nach RGSt 32, 72, 33, 350 liegt ein Mitbeschuldigtenverhältnis vor, wenn "eine prozeßuale Gemeinsamkeit der Anschuldigung

- 5 -

im weiteren Sinne in irgendeinem Prozeßstadium bestanden hat."

Lenckner handelt den Komplex in der Festschrift für Peters 1966 ab. Entscheidend für die Differenzierung zwischen Beschuldigtem und Zeugen ist die gemeinsame Sachbeziehung zu der Tat im prozeßualen Sinn. "Wird jemand wegen einer Straftat als Verantwortlicher in die Strafverfolgung einbezogen, so ist seine prozeßuale Funktion als Auskunftsperson hinsichtlich dieser Tat ein für alle Mal festgelegt: Er ist und bleibt insoweit Partei mit den spezifischen und legitimen Schutzinteressen des Beschuldigten. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, ihn durch verfahrenstechnische Maßnahmen in eine Rolle zu drängen, die sich mit diesem Interesse nicht vereinbaren läßt. Der Beschuldigte bleibt Beschuldigter und darf deshalb nur als solcher vernommen werden."

Wie sehr der Umstand, daß Müller im Grunde Beschuldigter war, und deshalb kein Zeuge sein konnte, seine Angaben beeinflußt hat, weil er nachteilige Folgen für sein Verfahren befürchtete, hat Müller offen zugegeben. Auf Seite 10407 wird verwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat in BGH 18, 238 und BGH 17, 130 zur Würdigung der Angaben eines Beschuldigten Stellung genommen. Die Entscheidung verkennt den grundsätzlichen Unterschied zwischen Zeugen und Beschuldigtem.

. / .

- 6 -

Die besondere Verpflichtung eines Zeugen, wie sie in der Strafprozeßordnung ausgestaltet ist, wäre unverständlich. Ein Beschuldigter ist nun einmal kein Beweismittel im Sinne der Strafprozeßordnung. Dies kann nicht ohne Folgen sein.


Rechtsanwalt

Und ich möchte weiter an die Bundesanwaltschaft die Frage richten, inwieweit diese Akte nun vorliegt? Ich habe eben verstanden und bitte Sie, daß zu bestätigen oder zu, dazu Stellung zu nehmen, daß es nicht vollständig ist und daß hinsichtlich des Restes noch nicht entschieden ist, ob er vorgelegt^{wird}, aber in dieser Woche entschieden werden soll. Vielleicht können wir das gleich klären.

V.: Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Ich kann^{das}/dazwischenrein erklären, Herr Rechtsanwalt Geulen, In der Tat, ist es so, daß für einen ganz geringen Rest, wie ich wörtlich sagte, und zwar das sind etwa 10 % des Umfanges, der Ihnen vorliegt, eine Entscheidung noch aussteht. Ob die Entscheidung im Laufe der nächsten Woche getroffen werden kann, daß kann ich noch nicht zusagen. Die Möglichkeit besteht.

RA Geu.: Ja, gut, ich würde nur anregen und bitten, daß das möglichst bald geschieht, damit wir, wie ich angekündigt hatte, im Falle, daß dieser Aktenteil, auch wenn es ein geringer Aktenteil ist, nicht vorgelegt wird, entsprechende verwaltungsprozessuale Mittel begehren können. Das ist im Augenblick alles, was ich dazu mitzuteilen hätte.

Ich Frage noch, ob die Vernehmung von Herrn Ruhland am nächsten Mittwoch auch um 9.00 Uhr vorgesehen ist? Das hatten Sie noch nicht...

V.: Ja.

RA Geu.: Ja, dankeschön.

V.: Ich gebe ja dann das Sitzungsprogramm für die nächste Woche, abschließend wie immer noch bekannt.

Sonstige Anträge?

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Eine Frage, Herr Vorsitzender. Sollen wir zu dem Antrag, eine angemessene Zeitspanne für die Aktenvorbereitung, noch Stellung nehmen? Ich würde das kurz tun.

V.: Bitte.

BA Dr. Wu.: Die Entscheidung, welche Zeitspanne zum Aktenstudium für angemessen und für erforderlich gehalten wird, die stelle ich in das Ermessen des Herrn Vorsitzenden. Ich möchte dabei aber doch die Bitte aussprechen zu bedenken, daß die Beweis- anträge in den letzten Wochen fast nur von Sitzung zu Sitzung gestellt worden sind. Meines Erachtens sollte es möglich werden,

Band 728/Lö

- BA Dr. Wunder -

daß die sich aus diesem Aktenstück 3 ARP allenfalls ergebenden Beweisanträge zusammengefasst gestellt werden, damit wieder ein Termin- und Vernehmungsplan, wie wir ihn früher hatten, aufgestellt werden kann, und wir nicht zu viele Sitzungstage mit nur wenigen Stunden haben werden, danke.

V.: Danke.

RA Geu.: Ein letztes hätte ich noch, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte.

RA Geu.: Es besteht die Vermutung - unsererseits -, daß in diesem Jahr und unter Umständen sogar in letzter Zeit, weitere Vernehmungen des Zeugen Müller stattgefunden haben. Ich kann es im Augenblick nur so vage mitteilen; auch aus Äußerungen etwa des Zeugen Wolf. Falls das so ist, ist es selbstverständlich, daß diese Vernehmungen, soweit sie sich auf die Vorgänge, die hier angeklagt sind, beziehen, Gegenstand des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung sind. Wir sind im Augenblick nicht in der Lage, das weiter zu präzisieren. Ich möchte nur vorsorglich mitteilen, daß, wenn sich das bestätigen sollte, wir selbstverständlich beantragen werden, daß diese weiteren Vernehmungsprotokolle vorgelegt werden und möchte an die Bundesanwaltschaft zur Vermeidung einer weiteren Prozeßverzögerung die Bitte oder den Wunsch richten - der Bundesanwalt - schaft sind ja diese Vorgänge natürlich genauestens bekannt, - wenn Vernehmungen vorgenommen worden sind, bzw. im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung noch vorgenommen werden in den nächsten Wochen, - wie lange immer das dauern mag; diese Dinge unverzüglich bekanntzumachen und vorzulegen oder vorlegen zu lassen, danke.

V.: Also dieser Antrag, der ist gestellt, ohne jetzt konkretisiert zu sein. Mit dem Akteneinsichtsrecht hat das nun schlechthin nichts zu tun; aber darüber haben wir schon oft gesprochen. Wir haben uns bisher immer bemüht, Ihnen möglichst alle Unterlagen, die Sie begehrt haben, zugänglich zu machen. Ich behaupte nicht, daß Sie gerade das Gegenteil hätten sagen sollen, aber mit Akteneinsichtsrecht, da bitte ich also wirklich nicht mehr zu operieren, dem damit hat es ~~wirklich~~ nichts zu tun. Akten sind einzusehen, die hier in diesem Verfahren - in diesem Verfahren - anfallen und sonst nirgends.

RA Geu.: Es ist der Antrag, Herr Vorsitzender, zur Klarstellung,

daß das Gericht die Akten beizieht und der Verteidigung das Akteneinsichtsrecht gewährt.

V.: Gut. Nun habe ich noch zunächst den Beschluß zu verkünden;

Der von Rechtsanwalt Geulen gestellte Antrag,

Herrn Richter Zelle als Zeugen zu hören,

wird a b g e l e h n t .

Gründe:

Mit dem Beweisantrag wird behauptet, Gerhard Müller habe als Zeuge in dem Verfahren gegen Mahler vor dem Kammergericht in Berlin im Dezember 1972 bestimmte Angaben gemacht; im einzelnen wird hierzu auf den Beweisantrag verwiesen. Der Senat behandelt diese Behauptung so, als wäre die behauptete Tatsache wahr, das heißt als habe Gerhard Müller damals diese Angaben gemacht.

Der Senat sieht keinen Anhalt für die Möglichkeit, die weitere Beweisaufnahme könne zur Widerlegung der als wahr unterstellten Behauptung führen (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., 208 zu § 244); dies umso weniger, als die Behauptung mit der Sitzungsniederschrift aus der Hauptverhandlung gegen Mahler weitgehend übereinstimmt. Bei seiner Zeugenvernehmung im hiesigen Verfahren hat Gerhard Müller über seine damalige Aussage geäußert: "Ich habe im Mahler-Verfahren, ging es, glaube ich, auch darum und der Fakt ist einfach der, daß ich eine Andeutung subjektiv, also meinerseits, übertrieben habe, und möglicherweise auch falsch interpretiert habe."

Es ist beabsichtigt, ^{das} Schreiben des Herrn Innenministers Schwarz gemäß § 256 durch Verlesen bekanntzumachen.

Das Schreiben lautet:

Gemäß § 256 StPO wird das Fernschreiben des Innenministers Schwarz vom 3. 11. 1976 verlesen.

Eine Ablichtung des Fernschreibens wird als Anl. 3 dem Protokoll beigelegt.

- Die Verfahrensbeteiligten geben dazu keine Erklärung ab -.

Band 728/Lö

- Vorsitzender -

(nach geheimer Umfrage)

Es ist dann nochmals ein Beschluß zu verkünden, der vorberaten war und jetzt erneut bestätigt worden ist von den Mitgliedern des Senats.

Der von Rechtsanwalt Dr. Heldmann gestellte Antrag, Herrn Innenminister Schwarz aus Mainz als Zeugen zu hören,

wird a b g e l e h n t .

Gründe:

Mit dem Beweisantrag wird in das Wissen von Herrn Innenminister Schwarz gestellt, daß

Ingeborg Barz im Nov. 1973, also ca. 1 1/2 Jahre nach der Festnahme von Andreas Baader, bei der Firma Walter KG in Kiel 250 kg Hexamethylentetramin und 300 kg rauchende Salpetersäure bestellt und den Rechnungsbetrag von 3.779,-- DM mit handschriftlich ausgefüllter Zahlkarte überwiesen hat.

Es handelt sich um den typischen Fall, daß eine öffentliche Behörde im Sinne von § 256 StPO Zeugnis ablegen soll. Herr Innenminister Schwarz hätte - wenn er zum Beweisthema etwas sagen könnte - sein Wissen nur in seiner Eigenschaft als Innenminister erlangt. Durch das Fernschreiben von Herrn Innenminister Schwarz vom 3. 11. 76 wird das vollends bestätigt. Übrigens hat auch der Antragsteller nicht behauptet, Herr Schwarz habe zu dem Beweisthema irgendwelche persönlichen Wahrnehmungen gemacht.

Der Senat hat das genannte Fernschreiben in der Hauptverhandlung gem. § 256 StPO verlesen; damit erübrigt sich die Vernehmung von Herrn Innenminister Schwarz als Zeugen (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., 53 zu § 256 StPO).

Der Senat sieht keinen Anlass dafür, daß die zusätzliche Vernehmung von Herrn Schwarz in der Hauptverhandlung zusätzliche Aufklärung bringen könnte. Hierbei berücksichtigt der Senat auch, daß der Polizeibeamte, der bei der Firma Walter KG in Kiel die fraglichen Belege erhoben hat, in der hiesigen Hauptverhandlung schon vernommen wurde, daß diese Belege in die Hauptverhandlung eingeführt und in ihr von einem Schriftsachverständigen begutachtet wurden.

+sss rpmzpl nr 121 0311 1000=

bw

01 stuttgart -sonderwache stammheim =

zu 01.:

oan

oberlandesgericht stuttgart - 2. strafsenat - asperger str. 49,
7000 stuttgart 40 - weiterleiten-

betr.: strafverfahren gegen baader, ensslin und raspe:

hier: antrag der verteidigung auf meine zeugen-
vernehmung

bezug: ihr schreiben vom 20.10.1976 - 2 ste (olg stgt) 1/74-

sehr geehrter herr dr. prinzing,

zu dem beweisthema kann ich aus eigenem wissen nichts aus-
sagen.

soweit ich feststellen konnte, liegen auch weder beim landes-
kriminalamt rheinland-pfalz noch bei den polizeipraesidien
ludwigshafen und kaiserslautern, die am ermittelungsverfahren
gegen ingeborg barz beteiligt waren, eigene erkenntnisse zu
dem beweisthema vor.

in der von dem ministerium des innern rheinland-pfalz am
22.11.1974 herausgegebenen dokumentation ''baader-meinhof-bande''
sind auf den seiten 38 u. 39 der ueberschrift ''illegale
gruppe hamburg'' ausfuehrungen zu dem beweisthema enthalten.

diese ausfuehrungen beruhen ebenfalls nicht auf eigenen er-
kenntnissen von polizeibehoerden oder polizeieinrichtungen
des landes rheinland-pfalz. wie sich aus dem deckblatt und
dem einleitungssatz der dokumentation ergibt, stuetzt sich
diese nicht nur auf unterlagen des landeskriminalamtes
rheinland-pfalz, sondern auch auf polizeiliche erkenntnisse,
die im wesentlichen beim bundeskriminalamt in zusammenarbeit
mit den polizeien der laender erfasst worden sind.=

mit vorzueglicher hochachtung
ihr heinz schwarz

im mainz az.: 441 - 01+

+1125 fuer sowa zur erledigung/~~ss~~

scholl +9

Dann ist zum Schluß noch bekanntzugeben: Ich habe das gehört, daß Sie wieder 10 Tage wünschen aufgrund der überreichten Akten. Das Sitzungsprogramm wie angekündigt, nämlich am Dienstag mit der Vernehmung des Zeugen Dr. Krüger und des Zeugen Kahl - der Zeuge Dr. Krüger 9.00 Uhr, der Zeuge Kahl 14.00 Uhr, am Mittwoch 9.00 Uhr mit dem Zeugen Ruhland - bleibt aufrecht-erhalten. Ich beabsichtige nicht zu unterbrechen, wobei ich ausdrücklich auf folgendes hinweise: Herr Bundesanwalt Dr. Krüger war zu einem erheblichen Teil für den Inhalt dieser Akten benannt; insofern scheint ja seine Vernehmung nicht mehr notwendig zu sein; scheint jedenfalls von hier ausgesehen nicht notwendig zu sein, weil die Akten inzwischen vorliegen. Er braucht also dazu nicht befragt werden. Was für ihn übrigbleibt, hat mit diesen Akten 3 ARP dann nichts mehr zu tun; es besteht umsoweniger Grund. Und es ist auch so, daß das Gericht sich gleichfalls zumutet, diese Akten über das Wochenende durchzusehen und Kenntnisse davon zu erlangen. Soweit ein erster Einblick ergeben hat, handelt es sich nur um etwa 100 Seiten Text, der Rest ist Info-Material - ich weiß es nicht, also es ist ein erster Einblick, ich bitte mich darauf nicht festzunageln - das war der erste Eindruck, der Rest ist Info-Material. Es sind also Unterlagen, die möglicherweise schon lange in den Händen der Prozeßbeteiligten sind, sei es durch unsere Akten oder durch andere Möglichkeiten, dieses Info-Material im Rahmen der Beweisaufnahme kennengelernt zu haben.

Damit wären wir am Schluß des heutigen Sitzungs...

RA Geu.: Herr Vorsitzender, ich beanstande diese Entscheidung, die ja eine Entscheidung des Vorsitzenden ist. Nach Ihren eigenen Ausführungen, die ich gar nicht überprüfen kann und will im Augenblick, ist der Inhalt dieser Akte für die Vernehmung des Zeugen Krüger erheblich. Der Inhalt dieser Akten, die ^{einen} ~~an~~ Umfang von mehreren 100 Seiten, ich kann das auch nur vermuten, hat. Ich meine, es ist eigentlich selbstverständlich, daß hier eine Unterbrechung angebracht wäre. Auf der anderen Seite ist es auch schon klar, daß der Senat in geheimer Umfrage das wieder ablehnen wird. Aber ich möchte trotzdem, auch aus formellen Gründen, darauf bestehen.

V.: Dazu darf ich bemerken, eine solche Vorentscheidung, wie Sie

sie hier treffen, gehört eigentlich nicht zum Vokabular, das hier üblich ist. Wir werden uns über diesen Antrag, den Sie gestellt haben, bzw. die Beanstandung beraten.

Herr Rechtsanwalt Pfaff, wollen Sie sich anschließen?

RA Pf.: Ich will mich anschließen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß Herr Bundesanwalt Wunder vorhin eine sachdienliche Anregung gegeben hat, nämlich die evtl. Beweisanträge gebündelt zu stellen. Im Hinblick darauf ist es natürlich sinnvoll, diesem Antrag stattzugeben, da andernfalls tatsächlich zu befürchten ist, daß evtl. Anträge wieder scheinbar kommen. Also da muß man sich nun entschließen, was man will.

V.: Ich bitte von vornherein klar zu erkennen, daß das nicht darauf beruhen kann, wenn wir eine Beweisaufnahme jetzt durchführen. Sie werden wohl zum Schluß, wenn die Beweisaufnahme in der nächsten Woche ausläuft, Ihre Anträge stellen können und müssen, ich glaube bis zum Abschluß des Mittwochs, zumal sich ja Ihre Tätigkeit aufteilt,^{es} sind gegenwärtig ja nicht die originären Pflichtverteidiger anwesend, in der Lage sein, diese Akten auf die Frage der Beweisanträge zu untersuchen. Aber wir werden jetzt über die Beanstandung entscheiden. Ich bitte im Saale zu bleiben; die Beratung wird voraussichtlich nicht allzulang dauern.

Pause von 12.11 Uhr bis 12.19 Uhr

V.: Der Senat hat beschlossen:

Es bleibt beim vorgesehenen Sitzungsprogramm, da er die Auffassung gewonnen hat, daß die heute und am Montag zur Verfügung stehende Zeit ausreicht, um sich anhand der Akten auf die Vernehmung des Zeugen Dr. Krüger vorzubereiten.

Damit sind wir am Ende des heutigen Sitzungsprogramms.
Fortsetzung Dienstag, 9.00 Uhr; Zeuge Dr. Krüger und Kahl.

Ende der Hauptverhandlung
um 12.20 Uhr